

Das Doping-Kontroll-System (DKS)

Anti-Doping-Kommission DSB/NOK (ADK)

1989/1990 hat der DSB BA-L ein Pilotprojekt "Dopingkontrollen im Training" durchgeführt. 180 Sportler aus den Disziplinen Eisschnelllauf (m/w), Rudern (m/w), Gewichtheben (m), Leichtathletik (m: 110 m Hürden, Dreisprung, Kugelstoßen und w: 400 m Hürden, Weitsprung, Kugelstoßen) wurden Kontrollen außerhalb des Wettkampfes unterzogen. Alle Kontrollen verliefen negativ. Das Pilotprojekt hatte zahlreiche Mängel insbesondere war die Kontrollinstanz nicht unabhängig.

Ab 7/1990 werden die Kontrollen außerhalb der Wettkämpfe auf alle olympischen Sportarten ausgeweitet. Mit Beschluss vom 25. 01.1991 richtete das Präsidium des DSB eine "Ständige Kommission zur Überwachung der Doping-Kontrollen außerhalb des Wettkampfs" ein. Es sollten pro Jahr rund 4.000 Kontrollen durchgeführt werden. Diese Kommission wurde (13.12.1991) in die **Anti-Doping-Kommission (ADK)** des DSB übergeführt. Deren konstituierende Sitzung fand am 27.02.1992 statt. Am 05.02.1993 beschloss das DSB-Präsidium, dass die ADK künftig eine gemeinsame Kommission von DSB und NOK sein soll. Zu Ihren Aufgaben zählten:

1. Durchführung und Weiterentwicklung des einheitlichen Doping-Kontroll-Systems des DSB
2. Zusammenarbeit mit den mit Dopingfragen befassten wissenschaftlichen Institutionen
3. Förderung der internationalen Zusammenarbeit
4. Beratung der Verbände bei der internationalen Weiterentwicklung von Doping-Kontrollsystemen
5. Erstellung und Verbreitung von Aufklärungs- und Erziehungsmaterial zur Problematik von Doping und Sport
6. Beratung der Verbände bei aktuellen Dopingverstößen
7. Prüfung bekannt gewordener Dopingverfahren im Auftrag der betroffenen Verbände bzw. des Präsidiums, wenn kein Verband unmittelbar betroffen ist.

Die ADK beschränkte ihre Kontroll-Aktivitäten auf Doping-Kontrollen außerhalb des Wettkampfes rund 4.000 pro Jahr. Die Kontrollen bei Wettkämpfen wurden vom jeweiligen Veranstalter in Zusammenarbeit mit dem Spitzenverband organisiert. Zu Ende des Jahres 2002 wurde die ADK DSB/NOK aufgelöst. Ihre Aufgaben übernahm ab 01.01.2003 die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur (NADA)..

Die Auswahl erfolgte nach dem Zufallsprinzip. Zielkontrollen einzelner Sportler oder Gruppen waren jederzeit möglich. Probennehmer war bis Ende 1993

German Control. Seit der Zeit bestand eine Zusammenarbeit mit der Firma PWC München (Physical Work Control).

Zu Beginn eines jeden Jahres wurde die Anzahl der auf jeden Verband entfallenden Kontrollen festgelegt. Dabei spielten die Kadergröße und die Kaderzugehörigkeit eine bestimmende Größe. Die Kontrollen sollten nach Möglichkeit ohne Vorankündigung stattfinden. Darum hatten die Sportler Mitteilung über ihren jeweiligen Aufenthaltsort zu machen

In der Zeit von 1989/1990 bis Ende 2002 wurden 46.152 Kontrollen außerhalb der Wettkämpfe durchgeführt. Davon waren 55 (0,12%) positiv vornehmlich auf Clenbuterol, Testosteron und Nandrolon. Die erforderlichen Sanktionen wurden von den Fachverbänden ausgesprochen.

Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA)

Die NADA wurde am 15.07.02 im alten Rathaus in Bonn gegründet. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports. Sie möchte das Fair-Play im Sport durch geeignete pädagogische, soziale, medizinische, wissenschaftliche und sportliche Maßnahmen fördern, insbesondere

1. durch Förderung und Koordinierung des Kampfes gegen Doping im Sport auf nationaler Ebene, insbesondere durch Einrichtung eines **Doping-Kontroll-Systems innerhalb und außerhalb von Wettkämpfen**;
2. durch die Durchführung Weiter- und Fortentwicklung des Doping-Kontroll-Systems, insbesondere durch Erstellung und Durchsetzung der Kontrollmechanismen, Analyseverfahren, Dopingverbote, Sanktionskataloge und Disziplinarverfahren;
3. durch die Zusammenarbeit, Beratung und Förderung der mit Dopingfragen befassten wissenschaftlichen, politischen und sonstigen Institutionen sowie Sportorganisationen;
4. durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Dopingbekämpfung, insbesondere mit anderen Anti-Doping-Institutionen sowie durch Beratung und Hilfe für Länder, die zu einer eigenständigen Anti-Doping-Agentur nicht in der Lage sind;
5. durch die Erstellung und Verbreitung von Aufklärungs- und Erziehungsmaterial zur Problematik des Dopings im Sport;
6. durch die Errichtung und Unterhaltung eines Sportschiedsgerichts in den Fällen der Ziffer 2,

7. durch die Tätigkeit als Beratungs- und
Auskunftsstelle für Sportler, Sportlerinnen und Sportverbände in
Dopingfragen.
sowie ähnlichen Aufgaben.

Ziel der Dopingkontrollsystems

Ziel der Dopingkontrollen ist es, Doping zu bekämpfen, um einen möglichst dopingfreien Spitzensport zu erreichen. Die Glaubwürdigkeit des Spitzensports sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit sollen wieder gefestigt werden.

Dies soll erreicht werden, in dem im Kalkül des Athleten die möglichen Nachteile eines positiven Testergebnisses schwerer wiegen als die etwaigen Vorteile des Dopings. Es darf keine lohnende, kalkulierbare Chance auf einen Doping-Erfolg geben.

Die Dopingkontrollen müssen unter weitest gehender Wahrung der Rechtssicherheit und der Freiheitsrechte der Athleten und Athletinnen erfolgen. Es muss den Sportlern verdeutlicht werden, dass etwaige Einschränkungen in diesen Bereichen zur Erreichung der genannten Ziele notwendig sind, zum Vorteil des Sports erfolgen und damit in seinem Interesse liegen.

Die Doping-Bekämpfung kann auf Dauer nur erfolgreich sein, wenn sie im Rahmen internationaler Kooperation erfolgt. Das hier vorgestellte DKS versteht sich als Teil des internationalen Kontrollsystems der World Antidoping Agency (WADA).

Mit der Hilfe von Aufklärungsmaterial werden die Sportler über die Problematik von Sport und Doping informiert.

Erfolge in der Doping-Bekämpfung erfordern über den organisatorischen, materiellen und ideellen Einsatz hinaus die Bereitschaft, tatsächliche oder vermeintliche Leistungseinbußen in bestimmten Disziplinen zu akzeptieren.

Grundsätze

Eigenverantwortung des Sports

Der Sport will das Doping-Problem in eigener Verantwortung lösen. Nur so wird er dem Unabhängigkeitspostulat gerecht, das für den deutschen Sport existentielle Bedeutung hat. In dieser Frage besteht Übereinstimmung mit den staatlichen Or-

ganen. Staat, Medien und Öffentlichkeit sind damit aber nicht aus ihrer Mitverantwortung entlassen.

Erfasste Sportarten

Unbeschadet der fachlichen und organisatorischen Selbständigkeit der Verbände darf grundsätzlich keiner aus dem DKS ausgeklammert werden. Es ist das originäre Interesse aller Sportarten und Sportverbände nachzuweisen, dass Höchstleistungen dopingfrei erbracht werden.

Kontrollrahmen

Die NADA führt Doping-Kontrollen während (In Competition) und außerhalb von Wettkämpfen (Out of Competition) durch.

Die Wettkampfkontrollen werden nach Abstimmung mit dem Fachverband durchgeführt.

Bei Kontrollen außerhalb der Wettkämpfe umfasst der Kreis der zu kontrollierenden Sportler grundsätzlich alle potentiellen Teilnehmer an nationalen und internationalen Meisterschaften; das sind neben den Angehörigen der A-, B-, C-, D/C-Kader auch ehemalige Kaderangehörige mit Reaktivierungschance, die Mitglieder der S-Kader und mögliche Teilnehmer an Meisterschaften ohne Kaderzugehörigkeit.

D/C-Kader-Mitglieder dürfen nur kontrolliert werden, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Die Spitzenverbände stellen die notwendigen Informationen zu den Wettkämpfen sowie eine Übersicht der zentralen Trainingsmaßnahmen der NADA zeitgerecht zur Verfügung.

Die Verbände melden bis zum 31. Dezember des Vorjahres die Planung aller zentralen Trainingsmaßnahmen des ersten Quartals und bis zum 15. Februar die Planung bis zum Jahresende der NADA schriftlich. Eine Kopie der Einladung mit den Namen aller Teilnehmer und der genauen Anschrift des Hotels/Trainingsortes möglichst mit Telefon/Fax-Nummer ist der NADA spätestens 10 Tage vor jedem Lehrgang zuzusenden

Dopingkontrollen während und außerhalb der Wettkämpfe werden auch von den Internationalen Fachverbänden (IF) und der World Anti Doping Agency (WADA) durchgeführt.

Justitiabilität und Sanktionen

Das DKS muss justitiabel sein. Dopingkontrollen mit positivem Befund können zu Sanktionen mit schwerwiegenden Folgen führen. Verfahren und Sanktionen, die von den Fachverbänden durchgeführt werden, müssen deshalb einer gerichtlichen Nachprüfung standhalten.

Persönlichkeitsschutz

Ein wirkungsvolles DKS erfordert Eingriffe in Persönlichkeitsrechte und Intimsphäre. Sie müssen auf das notwendige Maß beschränkt bleiben. Die Abwägung zwischen Kontrollziel und Persönlichkeitsschutz ist gewissenhaft vorzunehmen. Sie erfordert die Bereitschaft aller Beteiligten zur Mitwirkung

Kontrollmonopol

Entsprechend den Vorstellungen der WADA und dem Willen der Stifter – ausgedrückt in der Stiftungsurkunde - hat die NADA das Kontrollmonopol in Deutschland.

Organisation der Kontrollen

Zusammenarbeit mit einer externen Organisation

Die Durchführung der Dopingkontrollen während und außerhalb der Wettkämpfe wird von der NADA in enger Zusammenarbeit mit einer sportunabhängigen externen Organisation wahrgenommen.

Die Auswahl der Wettkämpfe und der Probanden wird aus sportfachlichen Gründen durch die NADA vorgenommen. Benachrichtigung der Probanden, Probennahme und Probenversand erfolgt durch den Auftragnehmer.

Kontrollen während der Wettkämpfe

Die Wettkampfkontrollen werden entsprechend dem Reglement der einzelnen Fachverbände und den getroffenen Absprachen von der NADA veranlasst.

Kontrollen außerhalb der Wettkämpfe

Die NADA legt bis zum Beginn eines jeden Jahres die Anzahl der auf jeden Verband entfallenden Kontrollen außerhalb der Wettkämpfe fest. Dabei werden in

erster Linie Kadergröße der Verbände und Kaderzugehörigkeit der Sportler/innen berücksichtigt

Die ausgewählten Aktiven werden von der bevorstehenden Kontrolle so kurzfristig wie möglich informiert. Bei zentralen Trainings- oder Lehrgangsmaßnahmen der Verbände können Kontrollen abends bis 24.00 Uhr und morgens ab 6.00 Uhr durchgeführt werden. Dopingkontrollen, die in der Trainingsstätte oder der Wohnung durchgeführt werden, sollten abends bis 23.00 Uhr beendet sein und morgens nicht vor 7.00 Uhr beginnen.

Die Kontrolle muss an einem Ort stattfinden, an dem die notwendige Diskretion und die Korrektheit der Abnahme gewährleistet ist. Kontrollen in der Wohnung sind nur mit Zustimmung der Athleten/innen erlaubt. Bei Verweigerung der Zustimmung ist die Kontrolle unverzüglich an einem geeigneten Ort durchzuführen.

Daraus folgt die Notwendigkeit absoluter Vertraulichkeit in der Zeit zwischen Auswahl des Sportlers und der Kontrolle

Unangemeldete Kontrollen bieten sich auch bei zentralen Trainingsmaßnahmen der Verbände im In- und Ausland an. Hierbei können alle anwesenden Aktiven kontrolliert werden.

Die Verbände und die Sportler/innen sind verpflichtet, sich aktiv in die Doping-Bekämpfung einzubinden, indem sie durch entsprechende Informationen über Trainingszeiten und -orte in ihrem eigenen Interesse Kontrollen ohne jede Vorankündigung ermöglichen.

Grundsätzlich ist zwischen der Zufallsauswahl und der gezielten Auswahl zu unterscheiden.

Bei der Zufallsauswahl wird in enger zeitlicher Folge die von der NADA festgelegte Anzahl von Sportlerinnen und Sportlern EDV gestützte nach dem Zufallsprinzip ausgelost. Einziges Steuerkriterium ist dabei die Kaderzugehörigkeit, so dass die Spitzenathleten (A-, B-Kader) der einzelnen Sportarten überproportional berücksichtigt werden können. Für die Zufallsauswahl spricht, dass jeder Aktive die Chance hat, ausgewählt zu werden. Eine willkürliche Einflussnahme der Auswählenden ist dabei ausgeschlossen.

Zusätzliche Kontrollmöglichkeiten ergeben sich durch gezielte Auswahl.

Das Auswahlverfahren bei Wettkampfkontrollen

Das Auswahlverfahren für die Wettkämpfe, die Disziplinen und die Sportler richtet sich nach dem Reglement der einzelnen Fachverbände und den mit der NADA getroffenen Absprachen.

Kontrollpersonal

Eine neutrale unabhängige Organisation stellt jeweils eine ausreichende Anzahl ausgebildeter Kontrolleure zur Verfügung.

Zur Wahrung der Rechte der Probanden gehört die Verpflichtung zur Vertraulichkeit.

Kontrolllabors

Die Analyse der genommenen Proben wird in einem WADA akkreditierten Labor vorgenommen. In Deutschland sind das das Institut für Biochemie der Deutschen Sporthochschule Köln und das Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie in Kreischa.

Bestimmungen zur Durchführung der Dopingkontrollen

Die Festlegung der Anzahl der auf jeden Verband entfallenden Kontrollen geschieht jeweils zu Beginn eines Jahres durch die NADA. Die Auswahl der Probanden erfolgt in enger zeitlicher Folge nach dem Zufallsprinzip.

Eine Zielkontrolle von einzelnen Aktiven oder Sportlergruppen durch die NADA ist jederzeit möglich.

Bei Auslandskontrollen kann die Hilfe der zuständigen Institution des Gastgeberlandes in Anspruch genommen werden.

Auf Anordnung der NADA kann bei der Durchführung der Kontrollen in einem zeitlichen Abstand von mindestens einer Stunde eine weitere Urinprobe vom Athleten/von der Athletin gefordert werden. Der/die Athlet/in soll in diesem Zeitraum unter Aufsicht des Kontrollpersonals stehen.

Bei Trainingslagern, zentralen Maßnahmen oder bei Kontrollen am Trainingsort ist das Kontrollpersonal berechtigt, weitere anwesende Sportler und Sportlerinnen auch ohne erfolgte Auslosung oder Beschlussfassung der NADA zu kontrollieren.

Bei Abwesenheit von **drei** oder mehr Tagen vom Wohnort ist mindestens 24 Stunden **vor** Antritt der Reise die NADA gemäß Formblatt schriftlich zu informieren.

Die Athleten sollen die NADA über ihre Trainingszeiten und -orte gemäß beigefügtem Formblatt informieren, um den Probenehmern unangemeldete Kontrollen zu ermöglichen. **Sollten auf Grund fehlender oder mangelhafter Angaben eine Kontrolle nicht möglich sein können anfallende Kosten in Rechnung gestellt werden.**

Adressänderungen müssen unverzüglich (innerhalb von 14 Tagen) der NADA mitgeteilt werden.

Die Auswahl der Sportler zu den Dopingkontrollen während der Wettkämpfe erfolgt entsprechend den Absprachen mit den Fachverbänden

Durchführung/Ablauf der Dopingkontrolle

Die Dopingkontrolle wird von einem durch die NADA bevollmächtigten Kontrollbeauftragten durchgeführt, der mit einem Lichtbildausweis der NADA ausgestattet werden. Das Kontrollpersonal und die Probanden identifizieren sich gegenseitig.

Nach Aufforderung durch das Kontrollpersonal hat der Sportler die Durchführung der Kontrolle in jedem Fall zu dulden. Bedenken im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Auswahl, des Abnahmeverfahrens oder des verwendeten Materials sind auf dem Protokollformular niederzulegen.

Das Kontrollpersonal ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Die Kontrollen der Sportlerinnen und Sportler müssen durch Kontrollbeauftragte des gleichen Geschlechtes durchgeführt werden.

Die Abnahme der Urinprobe hat nach folgendem Schema zu erfolgen:

Nach dem Zusammentreffen von Athlet/Athletin und dem Kontrollpersonal bleibt der Athlet/die Athletin bis zur Aufnahme des Protokolls unter der Aufsicht des Kontrollpersonals.

Trifft der Kontrollbeauftragte ohne Vorankündigung ein, hat er dem Sportler ausreichend Zeit zu gewähren, jegliche Tätigkeit, mit der er gerade beschäftigt ist, zu beenden. Jedoch sollte der Test innerhalb einer Stunde nach der ersten Kontaktaufnahme beginnen. Abweichungen sind im Protokoll zu vermerken.

In Deutschland werden zur Sicherung des Urins das BEREG-Kit und das VERSAPAK-KIT eingesetzt.

Das zur Verfügung stehende Material sind beim BEREG-Kit zwei viereckige Glasflaschen, die in einer zum Transport wieder verwendbaren Styroporbox verpackt sind. Die Flaschen mit orangefarbiger Etikette für die A-Probe und

blaufarbigem Etikette für die B-Probe haben eine vorgeprägte identische Codenummer. Die Flaschen werden mit einem Schraubdeckel, der in die Verzahnung am Glaskörper einrastet verschlossen. Bei korrektem Verschluss ist ein Öffnen nur durch Zerstören des Deckels möglich.

Ein VERSAPAK-KIT enthält einen grünen (A-Probe) und einen gelben (B-Probe) Container und zwei Glasflaschen mit je einen grünen und einem gelben Schraubverschluss. Auf den Containern und den Glasflaschen befinden sich identische Codenummern. Der verschlossene Glasbehälter wird in den gleichfarbigen Container steckt. Dieser wird durch Zudrücken des Deckels verschlossen. Noppen an der Innenseite des Containers greifen in die vorgesehenen Löcher am Deckel ein. Nur durch Zerstören des Deckels ist der Container zu öffnen.

Der Sportler wählt zunächst aus einer größeren Anzahl von in Folie verpackten Urinbechern einen aus. Er gibt dann unter genauer Sichtkontrolle eine Urinmenge von mindestens 75 ml in den Urinbecher ab. Bei denjenigen D/C-Kadersportlerinnen und -sportlern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll die Sichtkontrolle entfallen.

Der Sportler teilt die Urinmenge, etwa 2/3 in die A-Flasche, etwa 1/3 in die B-Flasche. Mit Zustimmung des Sportlers kann die Aufteilung durch das Kontrollpersonal vorgenommen werden. Die Flaschen werden kunstgerecht verschlossen und in den Container gestellt und verschlossen.

Wenn nicht die vorgeschriebene Mindestmenge Urin abgegeben werden konnte, wird die Teilmenge in die A-Flasche gefüllt. Mit einem speziellen Deckel (schwarz) verschlossen und sicher gestellt. Der Sportler verbleibt unter der Aufsicht des Kontrollbeauftragten, bis weiterer Urin abgegeben werden kann.

Ist nunmehr die abgegebene Urinmenge zusammen mit der vorhergehenden ausreichend, so wird der Deckel der Flasche geöffnet und der Inhalt der A-Flasche mit dem im Sammelgefäß befindlichen Urin vermischt. Dieser Mischurin wird auf die A- und B-Flaschen verteilt. Die Flaschen werden kunstgerecht verschlossen.

Ein kleiner Rest des Urins verbleibt im Becher und dient der Bestimmung von pH-Wert und Dichte des Urins mittels Lab-Sticks bzw. Refraktometer.

Liegt der gemessene pH-Wert außerhalb eines Bereiches von 5,0 bis 8,0 und/oder beträgt die spezifische Dichte des Urins nicht mindestens 1.010, muss der/die Kontrollbeauftragte - frühestens nach Ablauf einer Stunde - eine weitere Urinprobe verlangen.

Der/die Kontrollbeauftragte kann auch dann eine zweite Probe verlangen, wenn konkrete Verdachtsmomente (z. B. auf Täuschung) vorliegen.

Die Protokollformulare werden vom Sportler, von deren Begleitperson und dem Kontrolleur, gegebenenfalls dem Verbandsvertreter unterschrieben. Hierbei können Vorbehalte auf dem Formular niedergeschrieben werden.

Das Original des Protokollformulars erhält die NADA, Kopien davon der Sportler und der Auftraggeber (Fachverband, OK der Veranstaltung). Einen Durchschlag ohne die Angabe des Namens, der Disziplin, des Ortes der Abnahme und der Unterschrift erhält das untersuchende Labor.

Der Versand der Urinproben erfolgt ausschließlich durch das Kontrollpersonal, das für adäquate Transportbedingungen zu sorgen und Manipulationen auszuschließen hat.

Verzögert oder verweigert der Sportler die Dopingkontrolle, wird er durch das Kontrollpersonal auf die Konsequenzen hingewiesen. Der Kontrolleur meldet dies umgehend der NADA, die den zuständigen Fachverband davon sofort unterrichtet.

Die NADA behält sich vor, den gesamten Kontrollvorgang selbst oder durch Beauftragte zu überprüfen

Auswertung der Proben

Die Proben sind Eigentum der NADA. Die Analysen und Auswertungen der Proben werden ausschließlich in den vom Internationalen Olympischen Komitee/WADA akkreditierten Labors vorgenommen. Die Proben werden entsprechend den Empfehlungen der WADA untersucht.

Die Analyseergebnisse werden der NADA zugestellt und sind absolut vertraulich zu behandeln.

Weiteres Verfahren

Bei einem positiven Befund der A-Probe leitet die NADA diesen Befund umgehend an den zuständigen Fachverband weiter, der den betroffenen Sportler davon in Kenntnis setzt und das weitere Verfahren durchführt.

Der Sportler ist berechtigt, die Analyse der B-Probe vornehmen zu lassen. Er kann einen Vertrauten zu der Analyse mitbringen.

Zuständig für Sanktionen ist der Fachverband, dem der Sportler angehört.

Die NADA erhält Mitteilung von dem durch das zuständige Verbandsgremium eingeleiteten Verfahren und später von dessen Ergebnis.

Blutkontrollen

In einigen Sportarten, vor allem im Ausdauerbereich, werden Blutkontrollen vor den Wettbewerben eingesetzt. Sie dienen dem Schutz des Sportlers vor den negativen Folgen erhöhter Blutwerte von Hämoglobin und Hämotokrit. Das Ergebnis steht sofort zur Verfügung. Bei erhöhten Werten wird vom Verband/Veranstalter ein Startverbot für den aktuellen Wettkampf ausgesprochen. Es handelt sich dann nicht um einen positiven Dopingbefund.

Folgende Formblätter finden sich unter www.nada-bonn.de :

- Abwesenheitsanzeige über 3 Tage
- Abwesenheitsanzeige – Trainingslager/Wettkampfreise
- Adress-Änderungsanzeige
- Rahmentrainingsplan/Trainingszeitenanzeige

Merkblatt für Athleten/Athletinnen

Rechte und Pflichten bei der Durchführung der Dopingkontrolle

Der/die Athlet/in hat das Recht.

- ? eine Vertrauensperson zur Dopingkontrolle mitzunehmen
- ? auf einer/einem Kontrollbeauftragten des gleichen Geschlechts zu bestehen
- ? auf die Vorlage eines Ausweises des/der Kontrollbeauftragten zu bestehen
- ? auf einem Ort der Abnahme zu bestehen, an dem die notwendige Diskretion und die Korrektheit der Abnahme gewährleistet ist
- ? die Sichtkontrolle abzulehnen, wenn er/sie dem D/C Kader angehört und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- ? Vorbehalte gegenüber der Durchführung der Kontrolle auf dem Protokoll der Dopingkontrolle niederzuschreiben
- ? bei unangemeldetem Eintreffen des/der Kontrollbeauftragten jegliche Tätigkeit, mit der sie/er beschäftigt ist (z.B. Training), zu beenden
- ? im Falle einer positiven A-Probe eine Untersuchung der B-Probe zu verlangen.
- ? im Falle eines Verfahrens rechtliches Gehör vor dem Verbandsgericht in Anspruch zu nehmen.

Der/die Athlet/in hat die Pflicht

- ? Änderungen der Anschrift ihres/seines regelmäßigen Wohnsitzes innerhalb von 14 Tagen beim der NADA anzuzeigen
- ? eine Abwesenheit vom Wohn- oder Trainingsort von **drei** oder mehr Tagen bei der NADA anzuzeigen
- ? sich gegenüber dem/der Kontrollbeauftragten auszuweisen
- ? die in den letzten 72 Stunden eingenommenen Medikamente auf dem Protokoll der Dopingkontrolle anzugeben
- ? sich einer zweiten Probe zu unterziehen, sofern bei der Bestimmung des pH-Wertes und der Urindichte Grenzwerte über- bzw. unterschritten werden oder ein konkreter Manipulationsverdacht besteht
- ? bei der notwendigen Einnahme von Medikamenten zu Behandlung von Asthma muss um eine entsprechende Ausnahmegenehmigung vor einer Wettkampfteilnahme (TUE-2) nach gesucht werden.

Der/die Athlet/in

- ? sollte der NADA einen präzisen Rahmen-Trainingsplan zukommen lassen und damit die Durchführung von unangemeldeten Kontrollen ermöglichen